

Stadtverwaltung · Postfach 15 65 · 49465 Ibbenbüren

Rathaus · Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren  
Telefon: 05451 931-0

Herrn  
Peter Wellmann  
Merschweg 64  
49477 Ibbenbüren

**Fachdienst/Abteilung:**  
Bürgermeister

**Auskunft erteilt:**  
Frau Meyjohann  
Telefon: 05451 931-101  
Fax: 05451 931-66-101  
Zimmer: 101

**E-Mail:**  
Maria.meyjohann@ibbenbueren.de  
www.ibbenbueren.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
1024-34 007

Datum  
19.12.2022

### **Ihr Schreiben vom 26.11.2022**

Sehr geehrter Herr Wellmann,

Ihr Schreiben vom 26.11.2022 mit dem Sie beantragen, dass am Püsselbürener Damm (L 598) in Höhe Hausnummer 22 (K&K-Markt) die stadtauswärtige Verkehrsfläche neben der Fahrbahn für Fahrräder freigegeben wird, habe ich erhalten.

Für Ihren vorgetragenen Wunsch bedanke ich mich herzlich.

Ich habe geprüft, ob Ihr Schreiben eine Anregung im Sinne von § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darstellt. Wenn eine Anregung vorliegt, wird diese entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren dem Haupt- und Finanzausschuss zur Prüfung vorgelegt.

§ 24 GO NRW regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Schreiben als Anregung verstanden werden kann. Eine der Voraussetzungen ist dabei, dass der Rat für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig sein muss.

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) finden sich die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen für das Anbringen von Verkehrszeichen. So regelt § 45 Abs. 3:

*„Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und entfernen sind, ...“*

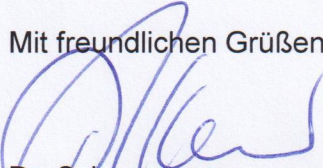
Straßenverkehrsbehörde in diesem Sinne sind die örtlichen Ordnungsbehörden in mittleren und kreisangehörigen Städten. Für das Anbringen/Entfernen von Verkehrszeichen ist somit die örtliche Ordnungsbehörde (angesiedelt im Fachdienst Recht, Ordnung und Bürgerservice) der Stadt Ibbenbüren zuständig.

Ich habe bereits die Angelegenheit durch den zuständigen Fachdienst prüfen lassen. Wie mir der Fachdienst mitteilt, wird das Verkehrszeichen 239 „Sonderweg für Fußgänger“ – wie von Ihnen beantragt – ersatzlos entfernt. Der Bau- und Servicebetrieb hat bereits einen entsprechenden Auftrag erhalten.

Der Geh- und Radweg in dem genannten Bereich ist baulich getrennt. Er wird allerdings nicht mit dem Verkehrszeichen 241 (getrennte Bereiche für Radfahrer und Fußgänger) beschildert, um keine Benutzungspflicht auszulösen. Ob der Radweg oder die Fahrbahn benutzt wird, bleibt dem Radfahrenden somit freigestellt.

Zur Klärung möglicher Fragen und für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Schrammeyer'.

Dr. Schrammeyer  
Bürgermeister